



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 115

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/506)]

58/160. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu eigen machte, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹ und eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus bilden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002² und 2003/30 vom 23. April 2003³,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴, die Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz für wichtig befunden wird,

aner kennend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung

¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³ Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer vielfältige beziehungsweise verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und konstruktiv an der Entwicklung und dem Wohl ihrer Gesellschaften mitwirken können und dass jede Doktrin der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und ebenso wie Theorien, die die Existenz separater menschlicher Rassen nachzuweisen versuchen, abgelehnt werden muss,

in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

erneut erklärend, dass der universelle Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Gleichstellungsperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶ darstellen,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms von Durban politischen Willen, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz anhaltender Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei ständig neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders *bestürzt* über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten

⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁶ Resolution 217 A (III).

Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen,

betonend, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten unmittelbar mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu tun haben und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

Kenntnis nehmend von den Entwicklungen, die im Rahmen der Menschenrechtskommission über ihre intersessionalen Arbeitsgruppen und andere Mechanismen stattgefunden haben, die zur wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geschaffen wurden, insbesondere von der Arbeit der Gruppe unabhängiger namhafter Experten, der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

unter Begrüßung aller regionalen Initiativen zur Umsetzung der in Durban eingegangenen Verpflichtungen und in diesem Zusammenhang mit Dank an die Regierungen Mexikos, Kenias und der Tschechischen Republik für die Ausrichtung der im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in ihren jeweiligen Regionen veranstalteten regionalen Expertenseminare, sowie die anderen Regionen zur Durchführung der in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen ermutigend,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremden-

feindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich;*

3. *bekräftigt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, sofern sie auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, schwere Verstöße gegen den vollen Genuss aller Menschenrechte darstellen und diesen behindern;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

8. *verurteilt* den Missbrauch der Druck-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

9. *verurteilt außerdem* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

11. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

auf allen Ebenen die Gleichstellungsperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

12. *verleiht ihrer Besorgnis* über die stetige Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen *Ausdruck*;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die einige Sportgremien unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und legt anderen derartigen Gremien nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

14. *fordert* die Staaten, soweit nicht bereits geschehen, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und insbesondere dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ dringend beizutreten, damit das Ziel seiner weltweiten Ratifikation bis 2005 erreicht werden kann, und die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihre Berichtspflichten einzuhalten, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und danach zu handeln, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen, und die Zurücknahme sonstiger Vorbehalte zu erwägen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶ niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

17. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

18. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat⁷;

⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

III

Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

19. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

20. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen und Zentren sowie der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu verwirklichen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen per Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Pläne sowie andere einschlägige Materialien über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ergriffen werden, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen und Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

24. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

25. *betont*, dass die Staaten im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, auf internationaler Ebene und im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Modalitäten für die allgemeine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms festzulegen;

26. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

27. *erkennt an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

28. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

29. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

30. *bekräftigt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban überwacht;

31. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer ersten Tagung am 21. März 2003⁸ im Konsens verabschiedet hat;

32. *vermerkt*, dass die Arbeitsgruppe ihre künftigen Tagungen weiter nach dem auf ihrer ersten Tagung verabschiedeten thematischen Konzept gestalten wird, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe zu diesem Zweck auf ihrer nächsten Tagung, an deren Vorsitz der Vertreter Chiles Interesse geäußert hat, die mit Armutsbeseitigung und Bildung zusammenhängenden Themen untersuchen wird;

33. *vermerkt außerdem* die Einberufung der Tagungen der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Herkunft, die Verlängerung ihres Mandats und die daran vorgenommenen Änderungen;

34. *begrüßt* die Eröffnungstagung der Gruppe unabhängiger namhafter Experten vom 16. bis 18. September 2003 in Genf unter Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, nimmt Kenntnis von den dabei erzielten Sachergebnissen und ersucht in diesem Zusammenhang den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie von der Gruppe unabhängiger namhafter Sachverständiger vorgeschlagen, die Möglichkeit der Erarbeitung eines Rassengleichstellungsindex in Erwägung zu ziehen und der Menschenrechtskommission darüber Bericht zu erstatten;

35. *nimmt anerkennend Kenntnis* von dem Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹ am 1. Juli 2003 und bittet alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu diesem wichtigen Rechtsinstrument in Erwägung zu ziehen;

36. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen auf seiner ersten und zweiten Tagung vom 29. Juli bis 9. August 2002 beziehungsweise vom 16. bis 27. Juni 2003 in New York erzielt hat;

37. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten und zweiten Tagung des Ständigen Forums für indigene Fragen vom 13. bis 24. Mai 2002 beziehungsweise vom 12. bis 23. Mai 2003 in New York;

⁸ Siehe E/CN.4/2003/20, Abschnitt III, Ziffer 33.

⁹ Resolution 45/158, Anlage.

38. *betont*, dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, damit es seine Aufgaben bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban effizient wahrnehmen kann;

39. *ermutigt* die Antidiskriminierungs-Gruppe des Amtes des Hohen Kommissars, sich um eine stärkere Führungsrolle und Unterstützung gegenüber den von der Menschenrechtskommission zur Weiterverfolgung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geschaffenen Mechanismen zu bemühen;

IV

Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Koordinierung der Aktivitäten

40. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Ziele des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der zahlreichen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zu einem großen Teil nicht erreicht wurden, begrüßt deshalb die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹ und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

41. *beschließt* nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Umfang der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade¹⁰, die Dritte Dekade zu beenden;

42. *beschließt außerdem*, im Rahmen der Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besonderes Gewicht auf die konkrete Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, da diese eine solide Grundlage für einen breit angelegten Konsens für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus bieten;

V

Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

43. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten;

45. *ersucht* den Sonderberichtersteller, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Mechanismen und Vertragsorganen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit weiter gestärkt werden;

¹⁰ Siehe A/58/80-E/2003/71.

46. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen von rassistischen und gewalttätigen Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft und anderen Gemeinschaften;

47. *ersucht* den Sonderberichterstatter, von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf die ihm zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

48. *fordert die Staaten auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

49. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

50. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

51. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

52. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹¹ und befürwortet die Fortsetzung seiner Tätigkeit;

53. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Sonderberichterstatters zu erwägen, und bittet andere in Betracht kommende Interessenträger, diese Empfehlungen umzusetzen;

54. *fordert* den Sonderberichterstatter *auf*, bei der Erfüllung seines Mandats dem immer häufigeren Auftreten von rassistischen Zwischenfällen bei verschiedenen Sportveranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

VI

Allgemeines

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

56. *beschließt*, mit der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" befasst zu bleiben.

77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003

¹¹ Siehe A/58/313.